

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die
Konkursämter
über die
Unzulässigkeit der Durchführung von Auktionen
in Konkursverfahren
vom 23. August 1978

I. In letzter Zeit haben ausseramtliche Konkursverwaltungen die Verwertung der beweglichen Konkursaktiven einem privaten Auktionshaus übertragen. Die Verwertung geschah dann in der Weise, dass in einer ersten Stufe eine Auktion von der Dauer eines Tages durchgeführt und in einer zweiten Stufe für die an der Auktion nicht abgesetzten Gegenstände eine über mehrere Tage sich erstreckende Totalliquidation angesetzt wurde.

Die Verwaltungskommission hat auf Grund dieser Fälle geprüft, ob das Vorgehen dieser Konkursverwaltungen mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sei. Sie ist zu folgendem Schlusse gelangt:

1. Die Auktion ist eine Form der freiwilligen öffentlichen Versteigerung. Das ist vor allem auch für den Kanton Zürich unbestritten, werden doch sämtliche Auktionen im Sinne von § 223 EGZZGB unter Mitwirkung des Gemeindeanmanns durchgeführt.

2. Nun ist zwar richtig, dass nach Art. 256 SchKG die zur Konkursmasse gehörenden Vermögensgegenstände entweder auf öffentlicher Versteigerung oder durch Verkauf aus freier Hand verwertet werden können. Indessen handelt es sich bei

beiden Verwertungsarten um einen Akt der Zwangsvollstreckung, und es gehört zum eigentlichen Auftrag der Konkursverwaltung, das Massevermögen zu versilbern, auch wenn sich nicht die Erlöse erzielen lassen, die erwartet und erhofft werden.

Eine Auktion als freiwillige öffentliche Versteigerung hat deshalb im Rahmen eines Konkursverfahrens keinen Platz. Auf die Veräusserung als solche kann nicht verzichtet werden. Darum sind auch in den angeführten Fällen die auf der Auktion nicht abgesetzten Vermögenswerte auf dem Wege der Totalliquidation, einer Form des Verkaufs aus freier Hand bzw. des Ausverkaufs, verwertet worden.

3. Eine der ausseramtlichen Konkursverwaltungen hat ihr Vorgehen damit zu rechtfertigen versucht, dass die Uebertragung der Mobilienveräusserung an das Auktionshaus in Verbindung mit der Schlüsselübergabe zu den Räumen der Gemeinschuldnerin, bereits die von der Gläubigerversammlung beschlossene freihändige Veräusserung sei.

Diese Auffassung halten wir nicht für richtig. Wäre sie richtig, wäre die Uebertragung der Verwertung von Konkursaktiven an ein Auktionshaus erst recht nicht statthaft. Die Zulassung des Verkaufs aus freier Hand durch Art. 256 Abs. 1 SchKG schliesst nicht auch die eigentümliche Uebertragung der Verwertungsobjekte an einen Dritten ohne Abschluss eines Kaufs ein.

4. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 98 Satz 2 KV die Kantone vorschreiben können, dass der Vollzug der öffentlichen Versteigerungen auch im Falle der Bestellung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung durch das Konkurs- oder ein anderes öffentliches Amt oder unter dessen Mitwirkung zu geschehen habe.

Der Kanton Zürich hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. § 4 der Verordnung des Obergerichtes über die Betreibungs- und Konkursämter und die gerichtliche Aufsicht über diese, die Gemeindeammannämter und die Viehinspektoren vom 1. Septem-

ber 1947 (ZG 6 S. 602) bestimmt ausdrücklich, dass der Vollzug der öffentlichen Versteigerung Sache des Konkursamtes sei, auch wenn die Gläubigerversammlung eine ausseramtliche Konkursverwaltung bestelle.

II. Die Verwaltungskommission hält aus allen diesen Gründen dafür, dass die Uebertragung der Verwertung von Konkursvermögen an ein privates Auktionshaus zur auktionmässigen Versteigerung nach Gesetz nicht statthaft ist. Das gilt sowohl für amtliche wie für ausseramtliche Konkursverwaltungen.

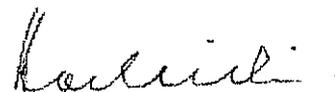
Das Bundesgericht hat sich bisher noch nicht zur Frage äussern müssen, ob eine solche Uebertragung vor dem Bundesrecht standhalte (vgl. BGE 103 III 44). Doch hat es seinem Unbehagen gegenüber dieser Art der Verwertung im Entscheid BGE 102 III 161 deutlich Ausdruck verliehen ("die - immerhin recht aussergewöhnliche - Uebertragung der Verwertung an ein privates Unternehmen").

Wir ersuchen Sie, ausseramtliche Konkursverwaltungen, die in den von Ihnen geführten Konkursen eingesetzt werden, über den hier dargelegten Standpunkt zu orientieren.

Zürich, den 23. August 1978

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:

